

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Elbschule Hamburg e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein „Schulverein der Elbschule Hamburg e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gemeinschaftserziehung wie z. B. Schulfahrten, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Museumsbesuche, Zuschüsse für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen, Anschaffungen für zusätzliches Inventar und Arbeitsmaterialien für den Schulbetrieb.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Überschüsse und Veranstaltungen
 3. Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Eintrittserklärungen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Der Austritt ist nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern, die Mitglied im Schulverein sind, den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.

2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus vier Personen:

1. Vorsitzender
2. Rechnungsführer
3. Schulleiter kraft seines Amtes
4. ein Mitglied der Elternschaft als Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein rechtswirksam.

(2) Der Vorstand soll von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

1. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung nur das ausgetretene Vorstandsmitglied neu. Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Amtszeiten werden an den vierjährigen Wahlrhythmus der anderen Vorstandsmitglieder angeglichen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstand
 2. den Bericht des Rechnungsführers
 3. den Bericht der Kassenprüfer.
- Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden bis zum Widerruf oder Amtsniederlegung gewählt.
3. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- (5) Der Vorsitzende hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und beim Amtsgericht einzureichen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, oder deren Rechtsnachfolge die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorzugsweise für hörgeschädigte Schüler zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.